

RS Vwgh 1999/1/27 98/16/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1999

Index

E1E

E1N

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

59/04 EU - EWR

Norm

11992E073B EGV Art73b;

11992E177 EGV Art177;

11994N/TTE/02 EU-Beitrittsvertrag Vertrag Art2;

BAO §4 Abs1;

ErbStG §12 Abs1 Z1;

VwGG §38a;

VwRallg;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: keinVORAB3);

Rechtssatz

Im Abgabenrecht gilt der Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgaben, sodass die im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeananspruches geltende Rechtslage heranzuziehen ist. Da der in Rede stehende Abgabeananspruch vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entstanden ist, ist das Vorbringen des Bf, der angefochtene Bescheid verstoße gegen Gemeinschaftsrecht, näherhin gegen die Bestimmungen der Art 73a (gemeint wohl Art 73b) - 73h EGV, unzutreffend. Die Anregung des Bf, ein Vorabentscheidungsverfahren iSd Art 177 EGV einzuleiten, ist daher unbegründet.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160228.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at